

Besoldungsverordnung
Behörden, Kommissionen und Ausschüsse
vom 28. November 2013

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Verabschiedung Gemeinderat
2014	28.11.2013	Totalrevision, Genehmigung durch Gemeindeversammlung	15.07.2013
2026	04.12.2025	Teilrevision, Genehmigung durch Gemeindeversammlung	22.09.2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Unterstellung.....	4
Besondere Tätigkeiten.....	4
Krankheit und Unfall.....	4
Berufshaftpflicht.....	4
Alter, Invalidität und Tod.....	4
AHV / IV /EO / ALV / BVG.....	4
Teuerungszulagen.....	4
BehördenBesoldung.....	4
Grundbesoldung.....	5
Zusätzliche Besoldung.....	5
Entschädigungen auswärtiger Gremien.....	5
Auszahlungsmodus.....	5
II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Indexstand.....	5
Inkrafttreten.....	5
Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision.....	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unterstellung Dieser Verordnung unterstehen alle Behörden, Kommissionen und Ausschüsse der Politischen Gemeinde Pfungen.

Art. 2

Besondere Tätigkeiten Für Tätigkeiten, welche in der Besoldungsverordnung nicht enthalten sind **und zu einem erheblichen Mehraufwand führen**, legt die zuständige Behörde die Besoldung in eigener Kompetenz fest. **Die Beschlüsse sind öffentlich.** *1

A. Versicherungen

Art. 3

Krankheit und Unfall Die Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sind während der Dienstzeit für betriebliche Unfälle versichert (Heilungskosten, Taggeld, Invalidität und Tod). Die Versicherung richtet sich nach dem Unfallversicherungsgesetz.

Art. 4

Berufshaftpflicht Für Vertrauensschäden und für die Berufshaftpflicht schliesst die Gemeinde auf ihre Kosten Versicherungen ab.

Art. 5

Alter, Invalidität und Tod Die Versicherung gegen die Folge von Alter, Invalidität und Tod für das Personal richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts, des Berufsvorsorgegesetzes (BVG) und nach dem Vertrag mit der Pensionskasse.

Art. 6

AHV / IV / EO / ALV / BVG Die Gemeinde bezahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AHV / IV / ALV- und die BVG-Beiträge auf den Besoldungen.

B. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 7

Teuerungszulagen Die in Anhang 1 aufgezählten Entschädigungen und Ansätze werden automatisch nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Art. 8

Behörden-Besoldung **Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden mit einer Grundbesoldung entschädigt. Für die Feuerwehrkommission wird auf das Feuerwehrreglement (Dienstreglement) verwiesen. Die Wahlbüromitglieder werden pro Stunde besoldet.** *1

Wird der BVG-Mindestlohn eines Empfangenden überschritten, erfolgt ein Anschluss gemäss gültigem Anschlussvertrag und Reglement an die Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich.

Art. 9

- Grundbesoldung* In der Grundbesoldung sind enthalten:
- Verantwortungsbereich (Ressort)
 - Sitzungen inkl. deren Vorbereitung
 - Konferenzen und Besprechungen
 - Bürokosten inkl. Mobiliar und Geräte
 - Autospesen im Ortsverkehr und sämtliche Telefonspesen

Art. 10

Zusätzliche Besoldung ~~Die Verteilung der zusätzlichen Besoldung liegt in der Kompetenz der einzelnen Behörden.*²~~

Art. 11

Entschädigungen auswärtiger Gremien Wird die **notwendige** Teilnahme von Anlässen auswärtiger Gremien wie z.B. Zweckverbänden durch diese vergütet, ist diese Entschädigung an die Gemeindekasse zu übertragen. *¹

Entschädigungen für zusätzliches, **freiwilliges** Engagement, wie z.B. Vorstandstätigkeit ~~oder Einsitz in Projektgruppen~~, sind von dieser Ablieferungspflicht befreit. *¹

Art. 12

Auszahlungsmodus Die eingesetzten Beträge stellen Jahresbesoldungen inkl. 13. Monatslohn, Ferien und weitere Zulagen dar und sind im Anhang 1 festgelegt. Der Auszahlungsmodus liegt in der Kompetenz der Finanzverwaltung.

II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Indexstand ~~Sämtliche in dieser Verordnung genannten Zahlen basieren auf dem Stand des Zürcher Index der Konsumentenpreise per Dezember 2013.*²~~

Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2013 auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Alle mit ihr in Widerspruch stehenden kommunalen Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Pfungen, 28. November 2013
Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann Matthias Küng
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Art. 15

Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision

Die Änderung dieser Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 auf Beginn der neuen Amtsperiode, dem 1. Juli 2026, in Kraft.^{*1}

Pfungen, 4. Dezember 2025
Gemeindeversammlung Pfungen

Tamara Schmocker Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

^{*1} Änderungen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

^{*2} Aufhebung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Anhang I

Besoldungsverordnung

Gemeinderat *1	01.01.2014	2025 inkl. Teuerung	NEU ab 01.07.2026
Präsidium, Fixum Grundbesoldung	35'000.00	38'147.50	42'000.00
3 Mitglieder (ohne Schulpräsidium), Fixum je Grundbesoldung je	25'000.00	27'248.20	30'000.00
Schulpflege			
Präsidium, Fixum Grundbesoldung *1	35'000.00	38'147.50	42'000.00
4 Mitglieder, Fixum je Grundbesoldung je	17'500.00	19'073.75	unverändert
Sozialbehörde *2			
Präsidium	enthalten in Fixum GR		
4 Mitglieder, Fixum je	5'000.00		
Rechnungsprüfungskommission *1			
Präsidium, Grundbesoldung	4'300.00	4'686.70	5'200.00
Aktuariat, Grundbesoldung	3'200.00	3'487.75	2'900.00
3 Mitglieder, Grundbesoldung je	2'200.00	2'397.85	2'900.00
Wahlbüro			
Mitglieder und Aushilfen	48.00 Fr./Std.	52.30 Fr./Std.	unverändert
Weitere Besoldungen			
Bahnspesen nach Beleg		2. Klasse	2. Klasse
Autospesen (ohne Ortsverkehr)		Kant. Ansatz	Kant. Ansatz
Übrige Spesen		nach Beleg	nach Beleg

Festgelegt durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2013

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2025

Anhang II

Besoldungsverordnung (Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat)

Verabschiedung von Behördenmitgliedern

Abschiedsgeschenk	Betrag pro geleistetes Dienstjahr
Gemeinderat	
Präsidium	150.00
Mitglied	100.00
Schulpflege	
Präsidium	150.00
Mitglied	100.00
Sozialbehörde	
Präsidium	150.00
Mitglied	100.00
Rechnungsprüfungskommission	
Präsidium	125.00
Mitglied	75.00
Ständige Kommissionen	
Präsidium	75.00
Mitglied	50.00

Festgelegt durch den Gemeinderat am 14. Juli 2014

Beiträge an die 2. Säule (Pensionskasse BVK)

Personen, welche keine Beiträge an eine BVG-Einrichtung leisten, haben Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge.

Siehe GR-Beschluss Nr. 15 vom 23. März 2015